

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Elev. und Märckische
Land-Heuther
Ordnung,

De Dato Berlin/ den 15. January 1750.



E L E V E

Gedruckt und verlegt bey Johann Rudolph Sigmann/
Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.



Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erbs.

Chamberer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog
von Schlesien / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neuchatel und
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Siettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Rakeburg / Ost-Friessland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *rc. rc. rc.* Thun
kund und fügen hiemit zu wissen : Nachdem biehiero vielfältige Beschwer-
den / wegen der von denen ehemahligen Clevischen Collegiis erkandten und
von denen Richtern bald unter diesen bald jenem Vorwand auf alle Weise
verjögerten Executionen bey Uns eingelauffen / dergestalt / das Darheben
zu denen per judicata ihnen zuerkandten Forderungen aus Mangel einer
hinlänglichen rechtmäßigen Hülffe offtmahlen innerhalb Jahres Zeit nicht
haben gelangen können / nicht zu gedennen der vielen und schweren Kösten /
welche in verschiedenen Fällen durch Aufbietung vieler Leuthen unnötiger
Weise verursacht sind :

Als haben Wir solchen Unordnungen/ eingeschlichenen Mißbräuchen und Beschwerden abzuhelfen/ vorläuffig zwey Land-Neuther/ wovon der eine in der Stadt Cleve/ und der andere in der Graffschafft Märck zu Lünen wohnen soll/ angeordnet ;

Damit aber ein Jeder von den Berrichtungen solcher Land-Neuther die völlige Wissenschaft haben/ diese auch mit einer Instruktion versehen werden mögen : So ordnen und wollen Wir/ daß in Unsern Cleve- und Märckischen Landen ins künfftig folgende Ordnung von denen Land-Nethern ohnverrücket gehalten/ in Acht genommen/ und derselben in allen Stücken von ihnen gebührend nachgelebet werde ;

I. Sollen die Land-Neuther alles und jedes was Unsere Clevische Regierung ihnen befiehet/ ohne Ansehen der Person/ und wie solches die Justiz von ihnen erheisset/ gehorsamlich/ gerechtlich/ fleißig und aufs schleunigste verrichten/ zu welchem Ende die Regierung dem Executoriali jederzeit specificce inleriren wird/ wie und wannhin die Execution geschehen solle ;

II. Stehet auch denen Richtern frey / insbesondere wenn die Nothwendigkeit es erfordert/ Bescheider auf dem Lande an die von Adel und andere, durch den Land-Neuther insinuiren/ und allenfalls die Execution verrichten zu lassen/ welches dieser denen Richtern nicht zu versagen hat ;

III. Von obigem allen soll die Land-Neuther nicht abhalten/ weder Giffi/ Gabe/ noch Geschenke/ weder Gunst noch Ungunst/ Haß oder Freundschaft/ oder der Parten eigenes Einwenden und Bereden/ sondern sie haben auf das fordersamste die ihnen ausgegebene Befehle zu vollstrecken ;

IV. Gleichfalls müssen die Land-Neuther alles Eigennuzes/ so sie von richtiger Bestellung ihres Dienstes abhalten möge/ sich außern/ auch ihren Knechten dergleichen unbilliges Vornehmen nicht verstaten ;

V. Insonderheit lieget ihnen ob/ bey denen anbefohlenen Anfündigungen/ executorialibus und andern Berrichtungen sich bescheidenlich und nüchtern zu bezeugen/ auch dabey aller Insolenzien und Beschimpffungen sich zu enthalten ; Wann über die excessive derer Land-Neuter und deren Knechte geklagt wird/ insonderheit wann sie sich mit dem Truncke übernommen/ und einige Brutalität ausüben/ solchen fals soll einem fiscalischen Bedienten

dienten aufgegeben werden/ auf des Klägers Kosten die geklagte Excesse zu untersuchen/ und wann die Klage Grund haben/ der Land-Neuthe mit Erstattung der Untersuchungs-Kosten cassiret/ die Knechte aber nach Befehl zur Bestung gebracht werden sollen;

VI. Und damit sie die an sie ergangenen Befehle desto besser vollstrecken mögen/ haben sie ihre Sachen also einzurichten/ daß sie/ so viel immer möglich ist/ an den Ort/ da sie zu thun haben/ bey Tage anlangen/ und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen;

VII. Bey Vollziehung der Executionen haben sie Achtung zu geben/ wie sich der Schuldener/ so exquiret werden soll/ mit Worten oder sonst erweiset/ und daserne solcher sich ungebührlich bezeigt/ solches an das Collegium, woraus der Befehl erangien/ Pflichtmäßig verrichten/ nicht aber sich selber Recht schaffen;

VIII. Auch wann sie ihre Verrichtungen vollendet/ haben sie sich so fort von dem Ort hinwieder wegzubegeben/ damit sie durch unnöthige Zehrungen und Stillliegen niemanden beschwerlich fallen;

IX. Auf daß aber die Land-Neuthe wissen mögen/ wie sie sich eigentlich bey denen Executionen in *actionibus personalibus* verhalten sollen/ (gestatten die Vollstreckung der Hülffe in *actionibus realibus*, wann nemlich immisiones oder subhastaciones zu verrichten/ bey denen Richtern vor wie nach verbleiben soll.) So ordnen und wollen Wir/ daß zuorderst kein Land-Neuthe bey Verlust seines Dienstes einiger Pfändung sich anmassen solle/ er habe denn dazu von Unserer Keyserlichen Regierung/ oder auch in nöthigen Fällen von denen Unter-Gerichten ausdrücklichen Befehl erhalten;

X. Sie müssen aber die Execution nicht auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten/ verrichten/ jedoch auch dahin sehen/ daß die abgepfändete Sachen/ so viel als die zu exquirende Schuld sich beläuffet/ austragen mögen/ damit es zu des Debitoris Beschwerde keiner anderweilen Execution bedürffe/ welche allenfalls ohne des Debitoris Kosten wiederholet werden soll;

XI. Und weisen bey der Executions-Ankündigung im Codice Tit. 41. §. 7. das nöthige versehen/ so hat es dabey lediglich sein Bewenden/ nemlich: Daß Sententia, um die Execution

desto prompter zu vollziehen/ loco monitorii seyn soll; Wann also der Schuldner binnen 14 Tagen a die judicari nicht bezahlet/ oder der Sententz kein Gnügen leistet / so wird von der Regierung auf des Gegentheils Anhalten dem vertiehrenden Theil befohlen/ binnen andern 14 Tagen dem Judicato ein Gnügen zu thun/ oder der Execution zu gewärtigen / und wird zugleich ein Mandatum an den Land Neuther ausgefertigt/ daß er/ wenn der Condemnatus vor dem Tage der Execution keine andere Ordre von der Regierung/ oder ein Bille, Quittung zc. von dem Creditore ihm insinuiret/ nach Verlauff der anderweitigen 14 Tagen die Execution würrlich und ohne Rückfrage bewerkstelligen solle/ wornach sodann der Land Neuther sich striecte achten / und nach Verfließung solcher 14 Tagen/ wenn ihm von dem Debitore die Quittung des Creditoris nicht vorgezeiget wird/ ohne Verzug die Execution verhängen muß;

XII. Würde nun die würrliche Execution vor sich gehen/ und der Land Neuther mit der Pfändung verfahren/ so muß er bey Vollenstreckung der Hülffe alles dasjenige/ was in Unserem Codice tit. 41. §. 28 verordnet/ genau beobachten.

XIII. Wann nemlich dem Beflagten ein gewiß Ding oder beweglich Guth dem Kläger zu geben durch Urtel und Recht aufgelegt worden/ soll die Execution in dasselbe geschehen.

XIV. Wann aber die Execution generaliter demandiret worden/ so müssen die bewegliche Güther angegriffen/ und dem gewinnenden Theil die Wahl gelassen werden/ aus was vor Mobilien er befriediget werden wolle/ da dann der Land Neuther schuldig die Execution darnach zu verrichten/ der Debitor aber solches zu leyden;

XV. Würde er aber das Objectum der Execution lediglich dem Land Neuther überlassen/ so soll zuzorderst die Execution auf das bahre Geld/ und wenn kein bahr Geld vorhanden/ auf das Silber Geschirr/ Kleinodien/ Zinn/ Kupffer/ Kleider/ Bette und Hauß-Geräthe geschehen; Es wird aber das Silber/ Kleinodien/ und andere kostbare Meubles, gleich denen Grundstücken in dreyen Terminen prævia taxatione von der Regierung selbst ausgebothen und veralieniret/ und ist derohalben der Land Neuther schuldig/ solche gepfändete Silber/ Kleinodien und andere kostbare Meubles dem Protonotario sofort einzureichen/ die geringere

ringere Meubles aber müssen nach vorbergehender Taxation dem Creditori (wenn er nicht lieber aus andern Mobilien seine Befriedigung zu haben verlangt) so gleich in solutum gegeben/ und dem Debitori frey gelassen werden/ solche binnen 4 Wochen vor das taxirte Pretium zu reluiren;

Geschiehet die Einlösung nicht/ muß der Richter des Orts die Pfände / welche der Land-Neuther jenem zu extradiren hat/ mit Zuziehung ein oder zweyer Aestimatores/ die sich auf die abgepfändere Sachen verstehen / nach vorher gegangener einmahliger Citation und Verwarnung des Beklagten taxiren lassen/ und so dann in uno termino mit Distraktion der gepfändeten geringern Meubles verfahren;

XVI. Wann dieses nicht zureicht/ muß der Land Neuther das tüchtige und gesunde Vieh angreifen/ jedoch dergestalt/ daß der Richter loci das Zug Vieh / und da das übrige zureichend/ die Hälfte Milch Viehe bey dem Gute oder den Schuldener lasse/ das abgepfändere auf einem öffentlichen Marktte in Städten auf einen Tag feil bieten / und da es nicht verkauffet werden kan/ durch zwey unpartheische geschworne Leute estimiren lassen/ und so es der Debitor alsdann 3 Tage hernach nicht reluiret/ in dem estimirten Werth dem Creditori in solutum hingeben;

XVII. Wann kein tüchtig oder gesund Vieh vorhanden/ so soll die Execution in der Scheune auf das Korn geschehen/ dasselbe durch vereydete Drescher/ die den Schlüssel dazu haben sollen/ um jedes Orts gewöhnlichen Scheffel gedroschen/ und zusehends nochdürftig Brod und Saat Korn abgezogen / das übrige aber in Beyseyn des Debitoris, oder wen er dazu benennet, ausgemessen/ durch des Debitoris Borspann in die Stadt und zu Marck gebracht und verkauffet/ oder wo kein Käufer vorhanden/ wie es des Orts am theuersten gilt/ dem Creditori in solutum hingeben werden.

XVIII. Ob nun zwar die Execution von den beweglichen Güthern anzufangen/ so seynd doch egliche in Rechten gestreyet/ die bis aufs allerlegte zu spahren/ nemlich: Einem Bauer oder Ackermann sollen seine Pferde und Ochsen/ die er zum Ackerwerck benötiget/ nicht ausgespannet/ auch sein Pflug und anderes so zum Ackerwerck gehöret/ nicht genommen werden;

XIX. Desgleichen seynd die Handwerks-Leute gefreyet/ daß ihnen ihr Werkzeug / damit sie ihre Nahrung gewinnen müssen/ auch keinesweges genommen werde/ sie hätten denn außser demselben gar nicht zu bezahlen;

XX Also können auch der Kind-Betterinnen oder Francken Leute/ so lange sie krank/ ihre nothwendige Polster/ Betten/ Bettücher nicht angegriffen werden;

XXI. Item, den Gelehrten sollen ihre Bücher in der Auspfändung zum allerletzten gesparet werden.

XX. Damit aber in Zukunft alle Estimationes der gepfändeten Stücke so viel richtiger geschehen mögen/ so soll denen Magistralen Unserer Civ. und Märcktschen Städte anbefohlen werden/ erfahrene und gewissenhafte Taxatores von Goldschmieden/ Schneidern/ Tuchmachern/ Schlächtern und anderen Handwerkern ex officio zu benennen/ und in Pflicht zu nehmen/ die alle vorkommende Estimationes nach ihrem besten Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person verrichten;

XXIII. Der Debitor ist schuldig/ bey des Land-Neuthers Ankunft die Schösser und Thüren Risten und Kasten und andere Behältnissen/ wo die Mobilien pflegen verwahret zu werden/ zu eröffnen/ und die vorhandene Sachen dem Land-Neuther anzugeigen.

XXIV. Da aber der Debitor sich dessen weigern möchte/ oder auch sonst Muthmaßungen wären/ daß er böshaffter Weise das Seinige verstecket/ oder er sich in seinem Hause zu Verhütung der Execution nicht wolte finden lassen / soll der Land-Neuther wohl befugt seyn/ die verschlossene Thüren durch einen Schösser in Gegenwart des Judicis ordinarii oder des Gerichtschreibers/ welche bey Vermeidung ernstler Straffe darunter nicht säumig seyn sollen/ eröffnen zu lassen/ die vorhandene Sachen heraus zu nehmen und zu verzeichnen / auch mit Taxir- und Verkaufung derselben vordeschriebener massen zu verfahren;

XXV. Würde Jemand bey der Execution vorschügen/ daß er dagegen bey Uns oder Unsern Collegiis eingekommen / hat der Land-Neuther alles Einwendens ungeachtet mit der ihm anbefohlenen Pfändung dennoch zu verfahren;

XXVI. Producirte aber der Schuldener eine Original-Verordnung/ daß die Execution suspendiret seye/ so hält er billig

lig mit der Execution ein/ jedoch muß der Schuldener dem Land-
Reuther/ bevor er von demselben abweicht/ seine Gebühren
erlegen;

XXVII. Erschene auch jemand Zeit der Pfändung/ und
könne gnugsamen Schein vorbringen/ daß die Güther/ so bey dem
Schuldener gefunden/ sein wären/ so hat der Land-Reuther so-
fort wegen dieses Vorfalls an die Regierung oder an das Gericht/
welches ihm die Execution aufgetragen/ zu berichten/ und das-
jenige/ was der Intervenient zur Beschleunigung seines Ange-
bens vorgebracht/ zugleich mit einzuschicken;

XXVIII. Würde aber sich jemand unterstehen/ Pfand-
führung zu thun/ und Unfern Land-Reuthern oder deroelben
Dienern bey Ankündigungen und Verlesung/ auch Exequirung
ihrer habenden Befehle mit verweißlichen Worten/ Bercken oder
Thaten beschwerlich zu seyn/ soll dertelbe dem Befinden nach
ernstlich und nachdrücklich/ auch am Leibe gestraffet werden;

XXIX. Wie dann auch diejenige/ welche wegen Verbre-
chen oder sonst durch den Land-Reuther auf Unfern Befehl ab-
gehohlet/ und anhero nach Cleve oder Wesel gebracht werden sol-
ten/ sich demselben keinesweges zu widersetzen haben/ widrigen-
falls ihm erlaubet seyn soll/ durch jeden Orts Gerichts-Diener
oder allenfalls aufgebochene Schützen sich zu verstärcken/ und
sich der Widerspenstigen zu dero Bestrafung zu versichern;

XXX. Zu welchem Behuff alle Obrigkeiten/ Gerichten und
Magisträten/ so offit Unsere Land-Reuther bey Verrichtung ih-
res Amtes ihrer Assistentz benöthiget seyn mögten/ ihnen auf ihr
Begehren solche nicht zu versagen haben;

XXXI. Dasjenige Geld/ so die Land-Reuther bey der Exe-
cution entweder baar von dem Schuldener erhalten/ oder aus de-
nen gepfänderten Sachen gelöset/ sollen sie dem Kläger bey Straf-
se der Cassation alsofort zustellen/ und keinesweges an sich behal-
ten/ weniger in ihren Privat-Nutzen verwenden;

XXXII. Würde aber ein Land-Neuther überfähret werden/ daß er dergleichen Gelder angegriffen/ sollen solche nicht allein von ihm auf seine Kösten alsofort bengetrieben/ sondern er auch mit Entsetzung seines Dienstes am Leibe bestraffet/ und bis er das Geld erstattet/ zur Bestungs-Arbeit gebracht werden;

XXXIII. Wie dann denen Land-Neuthern/ ohne Unterscheid zusiehet/ an ihren vorgeschriebenen Beoldungen/ und was ihnen hierinnen sonst an Gebühren verordnet/ sich begnügen zu lassen/ und darauf ihre Pferde und Knechte zu halten;

XXXIV. Mit nichten aber müssen sie weder in ihren Amts- noch Privat-Berrichtungen von Unseren Unterthanen etliche Fuhren fördern/ noch selbige mit Ablagern/ Zehrungen/ oder sonst Fuhren unter was Vorwand es auch seyn mögte/ beschweren/ oder daß sie deshalb nachdrücklich bestraffet werden/ gewärtigen;

Wann ihre Knechte sich dergleichen unterstehen/ muß der Land-Neuther alles erstatten/ die Knechte aber sollen sofort zur Karren gebracht werden;

Wann aber die Land-Neuther oder ihre Knechte von dem Debitore beköstigt worden/ kan dieter vor jede Mahlzeit drey gute Groschen und dem Knecht zwey gute Groschen von denen Gebühren abziehen;

XXXV. Weilen übrigens nach dem Codice Fridericiana pag. 3. Tit. 39 §. 5. kein Debitor in Wechsel-Sachen mit dem Land-Neuther belegt/ sondern von was für Condition er auch seye/ in das nächste öffentliche Gefängniß bis zur Bezahlung gebracht werden soll/ so hat es dabey sein Bewenden/ jedoch soll dem Land-Neuther die Execution dessen jederzeit in allen bey der Regierung abgeurtheilten Wechsel-Sachen aufgetragen werden;

XXXVI. So viel hiernächst die Land-Neuther Gebühren betrifft/ so soll von dem Debitore jederzeit dem Land-Neuther/ wenn es zur würcklichen Execution kömmt/ vor der An-
tretung

etzung der Execution Ein Reichsthaler gereicht werden; Die Ankündigungs-Gebühren aber fallen nach Anleitung dessen/ was oben S. 11. aufgeführt/ gänzlich weg;

XXXVII. Wann die Land-Neuther die Execution oder andere Befehle über Land verrichten/ soll ihnen aussier der vorher erwehnten Gebühr von Einem Reichsthaler/ von jeder Meil sechs gute Groschen/ und an Warte-Geld bey denen Executionen auf seine Person und Pferd täglich Einem Reichsthaler/ gleichfalls von dem Schuldner gereicht werden;

XXXVIII. Trüge sich zu/ daß der Land-Neuther kein Pferd eben hätte/ und der Kläger ihme eine Fuhre gebe/ soll er für seine Person nicht mehr denn drey gute Groschen vor jede Meile nehmen/ und hat der Kläger wegen des Fuhrlohns seinen Regrel an den Debitorem, jedoch nicht höher/ als vor jede Meile sechs gute Groschen zu nehmen;

XXXIX. Wann er aber die Execution an dem Orte seiner Wohnung verrichtet/ soll er über den Einem Reichsthaler Executions-Gebühr/ die folgende Tage nicht mehr denn zwölf gute Groschen des Tages an Warte-Geld zu fordern befugt seyn;

XL. Müste der Land-Neuther auf Anhalten der Partheyen oder sonsten einen Delinquenten oder eine andere Person/ derer man sich versichern will/ abholen/ und anhero oder nach einer Bestung bringen/ soll ihm/ wann er seine eigene Pferde und Wagen gebraucht/ für jede Meile zwölf gute Groschen/ wann er aber mit einer Fuhre versehen wird/ für jede Meile sechs gute Groschen/ und daserne er sich dieser halben an einem Orte aufhalten müste/ täglich an Warte-Geld Ein Reichsthaler/ wann er seine eigene Pferde hat/ auf den andern Fall aber nur zwölf gute Groschen gereicht werden;

XLI. Im Fall aber der Land-Neuter eine Person an dem Orte/ wo er wohnt/ aufbebet/ und daselbst zur Haft liefert/ soll ihm dafür von dem Inhaftirten/ wann er Mittel hat/ wi-
drigen

drigenfalls von dem Kläger Einen Reichsthaler gerechet werden;

XLII. Mögte der Land-Neutheer auf einen Ritt an zweien Orten Verrichtungen bekommen/ muß er die Gebühr von den Meilen nicht von beyden Beklagten/ sondern von jedem nur die Ratham nach Beschaffenheit des Weges Gewissenhafte fordern/ oder ernstler Bestrafung/ wenn er eines andern überwiesen würde/ gewärtigen;

XLIII. Über diese Gebühren muß der Land-Neutheer schlechterdings weder von dem Beklagten noch von dem Kläger/ unter keinerley Vorwand an Essen und Trincken/ weder für sich oder seinen Knecht/ noch an Futter für seine Pferde etwas fordern/ widrigenfalls soll er nicht allein demjenigen/ dem er zu viel abgeverret/ das Duplum erstatten/ sondern auch Unserm Fisco ebenfalls das Duplum zur Straffe erlegen;

XLIV. Es lieget auch denen Land-Neuthern ob/ die Executiones mit allem erfordernten Nachdruck zu verrichten/ und bey gemeinen Executionen/ damit nicht mehr denn drey Tage zuzubringen/ gestalten ihnen kein mehreres als für drey Tage Warte-Geld gerechet werden soll;

XLV. Wäre aber bey dem Debitore nichts vorhanden/ worinn die Hülffe verrichtet werden könnte/ soll der Land-Neutheer sofort und längstens am dritten Tage nach angefangener Execution wieder abgehen/ und seinen Bericht aufsetzen/ und solchen entweder dem Kläger fordersamst aushändigen/ oder an die Regierung/ welche die Execution veranlasset/ einschicken;

XLVI. Wie dann auch in Zukunft denen Land-Neuthern nicht erlaubet seyn soll/ binnen denen ihm vorgeschriebenen drey Tagen von der Execution abzuweichen/ unter dem Vorwand/ daß nicht so viel vorhanden/ wovon die völlige Summe bezahlet werden könne/ sondern es lieget ihnen ob/ die Execution in dasjenige/ so bey dem Beklagten befindlich seyn möchte/ so weit es zureichet/ würcklich zu vollenstrecken/ und dem Gerichte/ welches ihm die Execution anvertrauet/ einzuliefern;

XLVII.

XLVII. Wäre aber dem Land-Neuther aus bewegenden Ursachen aufgegeben / sich bey Jemanden einzulegen / und nicht eher abzuweichen / bis die erkandte Zahlung erfolgt / muß er todtlichem Befehl dem Buchstaben nach / nachkommen / in des Beklagten Haus sich einlegen / und bis nach erhaltener völligen Bezahlung oder anderwärtigen Verordnung nicht abweichen ;

XLVIII. Weil übrigens in Wechsel Executionen nach Anleitung des §. 35. dieser Instruction der Debitor sofort zur gefänglichen Haft an den nächsten Ort gebracht werden soll ;

So muß

- 1) Der Land-Neuther sich des Debitotis Person bemächtigen / und in seiner Stube bewahren / jedoch
- 2) Denselben sofort des andern Tags an den Ort / wo das Gefängniß ist / hinbringen / und muß
- 3) Wann er hingebracht worden / dem Land-Neuther nichts mehr an Gebühren / als was oben § 40. demselben verschrieben / bezahlet werden.

XLIX. Wann der Schuldener dem Land-Neuther die Gebühren sowohl in Wechsel. als anderen Executionen zu bezahlen nicht im Stande ist / auch sich nichts findet / woraus die Gebühren genommen werden können / so muß dieser solches binnen drey Tagen denen Creditoren sowohl / als der Regierung oder dem Richter anzeigen / und ist der Erstere / nemlich der Creditor schuldig / dieselbe dem Land-Neuter nach der vorhin festgesetzten Taxe zu bezahlen / oder gewärtig / daß er auf des Land-Neuthers Ansuchen durch Execution dazu angehalten / und der Arrest wieder aufgehoben / auch nachhero nicht als auf seine Kosten renoviret werden solle ;

D

L. Wann

L. Wann der Land-Neuther durch Geschenke oder andere Absichten verleitet/ den Debitorem geschonet/ die Execution nicht vorgeschriebener massen verrichtet/ und ohnverrichteter Sache nach dreuen Tagen abweicht/ so stehet dem Creditori frey/ auf seine Kosten einen andern Land-Neuther vorzuschlagen/ welcher die Execution nochmalts verfügen soll;

Würde dieser die Execution entweder gang oder zum größten Theil bewerkstelligen/ muß der vorige Land-Neuther dem Creditori alle Kosten erstatten/ und überdem Zehn Reichsthaler Fiscalische Straffe erlegen;

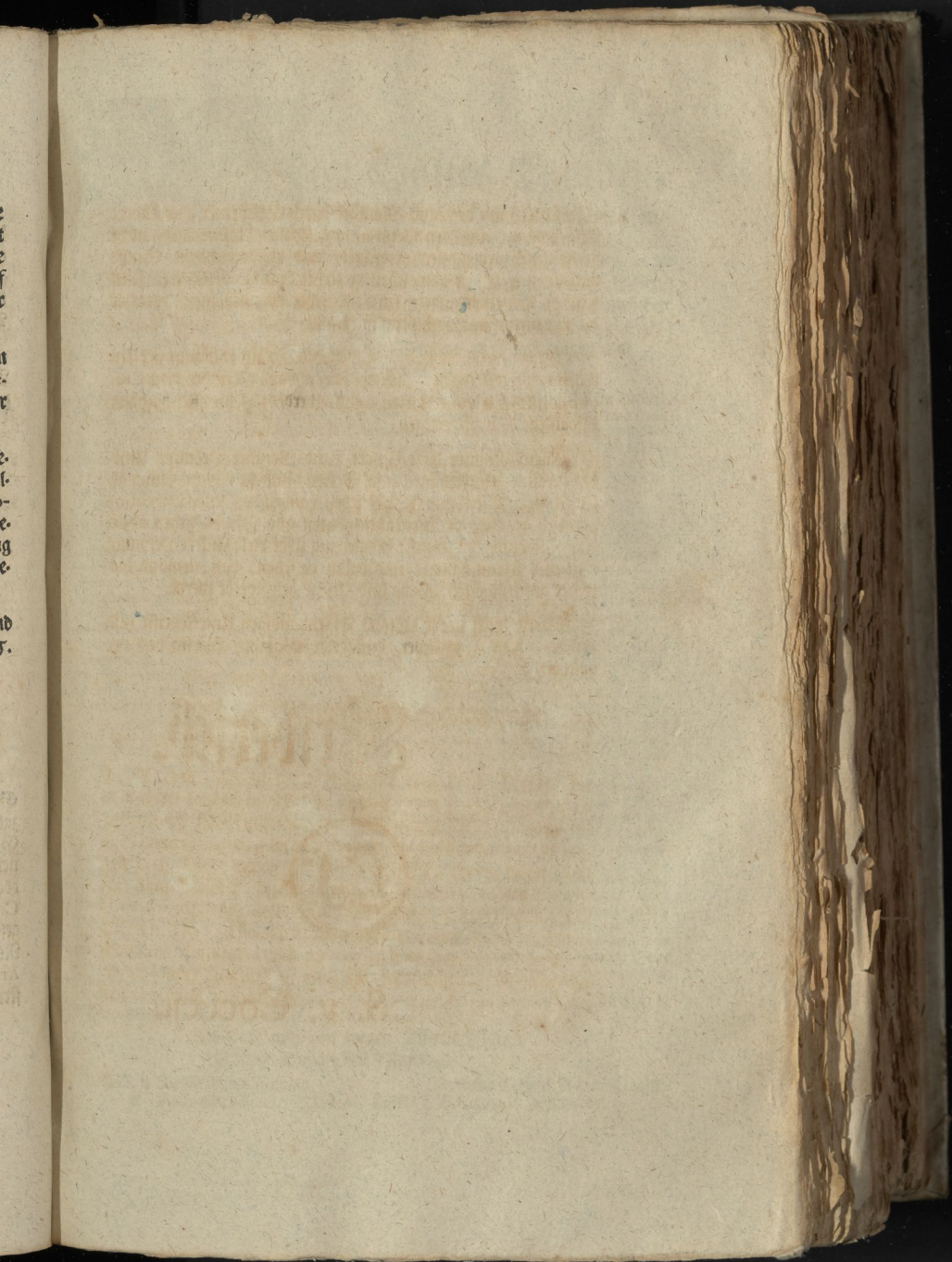
Gleichwie nun diese Unsere Land-Neuther-Ordnung Unseren getreuen Unterthanen zum Besten/ und zu Abschneidung aller in denen Slev und Märckischen Landen bey denen Executionen sich geäußerten Betrüßigkeiten und Mißbräuchen abzielet; Als hat die Slevische Regierung über diese Unsere Ordnung stetig und fest zu halten/ und dahin zu sehen/ daß niemand hiewider auf einigerley Weise und Wege beschweret werde.

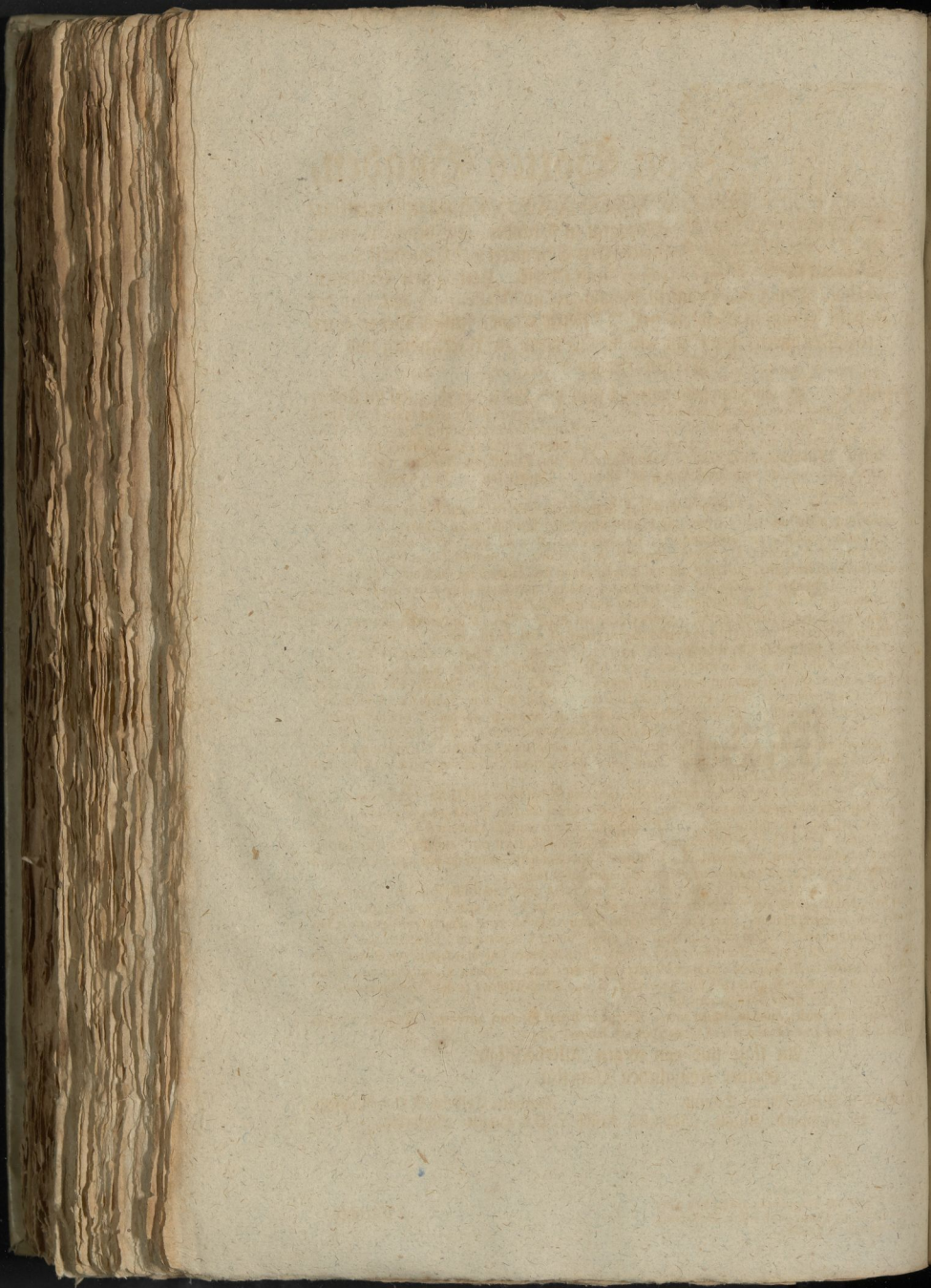
Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterscheiff und aufgedruckten Königlischen Insiegel. Gegeben Berlin den 15. January 1750.

Friderich.



S. v. Cocceji.





Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Elev- und Märckische
Land-Neuthe
rdnung,

Berlin/ den 15. January 1750.



C L E D E

verlegt bey Johann Rudolph Sigmann/
H. Preussischem Hof- Buchdrucker.

